

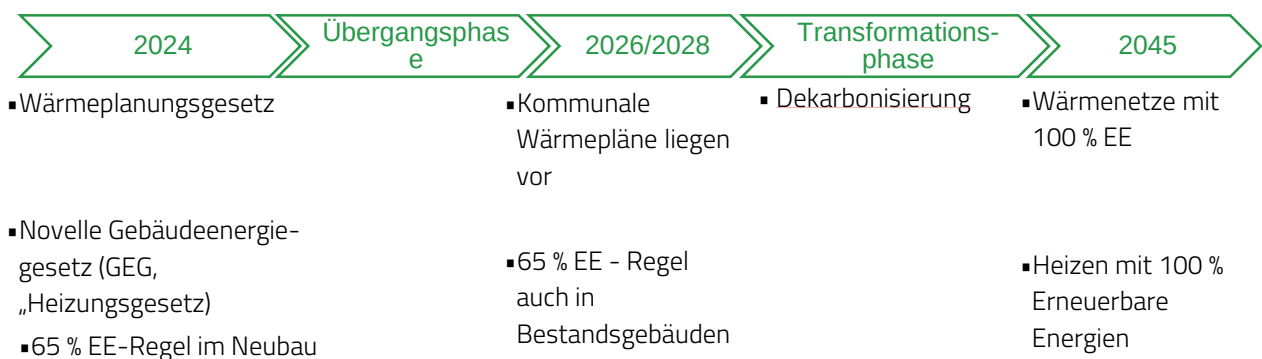


Infoblatt zur Veranstaltung „Wärmeversorgung in der Gemeinde – Wohin geht die Reise?“

Die **kommunale Wärmeplanung** ist ein Instrument, das dazu dient, aus einer übergreifenden Perspektive heraus eine individuelle räumliche **Planung für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung** für das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet aufzustellen. Das Herzstück der kommunalen Wärmeplanung ist der **Wärmeplan**. Die Ergebnisse dieser strategischen Wärmeplanung müssen in die betreffenden kommunalen Planungs- und Verwaltungsprozesse integriert und stetig fortgeschrieben werden. Ziel ist die treibhausgasneutrale Wärmeversorgung des gesamten Gemeindegebiets bis spätestens 2045.

1 Kommunale Wärmeplanung – Was bedeutet das für Gebäudeeigentümer/innen?

Zeitlicher Ablauf und gesetzliche Vorgaben:



Abkürzungen

GEG: Gebäudeenergiegesetz

EE: Erneuerbare Energien

- **Kommunale Wärmeplanung (KWP)** muss verpflichtend erstellt werden bis zu folgenden Zeitpunkten in
 - Gemeindegebieten mit **über 100.000** Einwohnern bis **30.06.2026**
 - Gemeindegebieten mit **bis zu 100.000** Einwohnern bis **30.06.2028**
- Rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung:
 - Bestandsanalyse: Anschlussinteresse, Wärmeliniedichte, vorhandene Infrastruktur
 - Potentialanalyse: Potentiale zur Nutzung erneuerbarer Energien, Abwärme, etc. aufzeigen und bewerten
 - Szenarien: Einteilung von voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten / Wärmenetzgebieten bzw. Gebieten mit voraussichtlich dezentraler Versorgung; Fokusgebiete werden betrachtet



→ **Mit Abschluss der KWP entstehen zunächst keine Pflichten für die Bürger!**

Es gelten die Anforderungen des GEG (§ 71, Abs. 8): 65 %-EE-Regel auch in Bestandsgebäuden ab 01.07.2028, d.h. min. 65 % Erneuerbare Energien bei Austausch der Heizung

Welche Ziele verfolgt eine kommunale Wärmeplanung?

- Strategische Planung zur klimaneutralen Entwicklung der Wärmeversorgung
 - Beteiligung wichtiger Akteure, Bürgerbeteiligung und Kommunikation
 - Planerischer Überblick über Infrastrukturbestand und Zustand von Gebäuden, sowie Wärmebedarfe und Potentiale zur Wärmeversorgung mittels Erneuerbarer Energien und Abwärme
 - Lokale Wertschöpfung und Erneuerbare Wärme zu wettbewerbsfähigen Preisen
- Der Wärmeplan ersetzt nicht die ortsgenaue Planung eines Wärmenetzes oder detailliertere Betrachtungen in einem Quartier

Welchen Nutzen hat die kommunale Wärmeplanung für Kommune und Bürger?

- keine Nachteile durch frühzeitige Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung
- Frühzeitige Information der Bürger, wie die Wärmeversorgung in Zukunft aussehen könnte:
 - Ist in der betreffenden Straße / Gebiet ein Wärmenetz vorstellbar, an das mein Gebäude angeschlossen werden kann?
 - Sollte mein Gebäude weiterhin dezentral beheizt werden?
 - Weiterführende Schritte frühzeitig anstoßen
 - Fehlinvestitionen vermeiden
- CO₂-Kosten möglichst niedrig halten
- Unabhängigkeit von Energieimporten
- Synergien nutzen
- Erkennen und Nutzen lokaler Emissionsreduktions-Potentiale im Wärmesektor

Wie geht es weiter?

- Infoveranstaltung(en) für Bürger/innen und Interessierte zu den Ergebnissen der Kommunalen Wärmeplanung
- Kommune als Vorreiter bei Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme zur Wärmeversorgung
- Für Projektideen (Wärmenetze, o.ä.) wird die Initiative und der Einsatz von den Bürgern benötigt. Die Gemeinde wird nicht die Planung oder den Betrieb der Wärmenetze für gemäß KWP geeignete Gebiete übernehmen!
- Gemeinde (-verwaltung) unterstützt
- KWP als gute Datenbasis für weitere Fachplanung, Machbarkeitsstudien, etc.

- Es wird weiterhin Gebiete und Straßen in den Orten geben, die dezentral versorgt werden müssen (eigene Heizungsanlagen) → *siehe Kap. 2*



2 Was bedeuten die Regelungen des GEG für meine Immobilie?

Welche Heizungsanlagen eignen sich für mein Gebäude?

Um den Umstieg von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energieträgern in der Wärmeversorgung voranzubringen, gelten für den Einbau von neuen Heizungen die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, aktuelle Fassung seit 01.01.2024).

Neue Heizungen müssen mit min. **65 % Erneuerbaren Energien** oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden. Für **Neubauten** gilt dies **seit 01.01.2024**, für **Bestandsgebäude** mit Beschluss der kommunalen Wärmeplanung bzw. spätestens **ab 01.07.2026 (über 100.000 EW)** bzw. **01.07.2028 (bis zu 100.000 EW)**.

Es stehen gemäß GEG folgende Heizungsoptionen zur Verfügung, die die 65 % - EE - Regel erfüllen:

Zentral zu versorgende Gebiete (Nahwärme- / Fernwärmenetz)

- **Anschluss an ein Wärmenetz** – Wärmenetzbetreiber müssen ihre Wärmeerzeugung bis 2045 vollständig auf Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme umstellen

Dezentral zu versorgende Gebäude

- **Elektrische Wärmepumpe** – diese nutzt zum großen Teil Wärme aus der Umgebung, also aus Erde, Wasser oder Luft; der benötigte Strom wird schrittweise klimaneutral
- **Biomasseheizung** – Handbeschickung (Scheitholz, Pellets) oder automatisch beschickt (Pellets, Hackschnitzel)
- **Stromdirektheizung** – nur in sehr gut gedämmten Gebäuden, da sonst hohe Betriebskosten drohen – § 71 d GEG beachten
- **Solarthermieranlage** – wenn sie den Wärmebedarf des Gebäudes komplett deckt
- **Wärmepumpen- und Solarthermie-Hybridheizung** – Betrieb hauptsächlich mit Erneuerbaren Energien (mind. 65 %) und anteilig z. B. mit fossilen Brennstoffen oder Biomasse
- **Gas- oder Ölheizung mit klimafreundlichem Brennstoff** – mind. 65 Prozent Biomethan, biogenes Flüssiggas oder grüner und blauer Wasserstoff, einschließlich daraus hergestellter Derivat

Ab 01.01.2045: Heizsysteme dürfen nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Auch Wärmenetze müssen auf 100 % Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme umgestellt sein!

Für weitere Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung wird auf folgende Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verwiesen.

https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/pflichtinformation-geg.pdf?__blob=publicationFile&v=2



Infos sowie Vor- und Nachteile einzelner Heizungssysteme finden Sie unter:

<https://www.gebaeudeforum.de/realisieren/erneuerbare-energien/erneuerbare-waerme-in-gebaeuden/#c10944>





3 Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Individueller Sanierungsfahrplan:

Im Rahmen einer Vor-Ort-Beratung durch eine/n Energie-Effizienz-Expert/in erhalten Sie mit einem individuellen Sanierungsfahrplan für Ihr Gebäude einen umfassenden Überblick und Maßnahmenvorschläge zur energetischen Sanierung von Gebäude und Heizungsanlage bzw. Anlagentechnik.



https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/flyer-energieberatung-wohngebaeude.pdf?__blob=publicationFile&v=11

Bundesförderung effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM):

Einzelmaßnahmen einer Sanierung Ihres Gebäudes (Heizungsanlage, Anlagentechnik, Gebäudehülle) können Sie im Förderprogramm Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Einzelmaßnahmen bezuschussen lassen. Dafür ist die Einbindung eines/r Energie-Effizienz-Expert/in erforderlich. Liegt vorher ein individueller Sanierungsfahrplan vor, kann ggfs. ein Förderbonus gewährt werden.



https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_em_foerderuebersicht.html?nn=1463514

Stand 03/2025

Kontakt:



Landkreis
Eichstätt



Nachhaltigkeit, Klimaschutz
und Grünplanung

Landratsamt Eichstätt

Fachbereich Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Grünplanung

Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Telefon: 08421 70-1302

Telefax: 08421 70-1305

nachhaltigkeit@lra-ei.bayern.de